

STATUTEN NORDOSTSCHWEIZERISCHER - HORNUSSERVERBAND

Für alle in diesen Statuten genannten männlichen Definitionen gilt auch die weibliche Form.

Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "**NORDOSTSCHWEIZERISCHER Hornusserverband**" (**Kurzform NOHV**) besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein körperschaftlich organisierter Verein, mit dem Recht der Persönlichkeit.

Art. 2

Der **NORDOSTSCHWEIZERISCHE** Hornusserverband ist ein Unterverband des Eidg. Hornusserverbandes. Jede organisierte Gesellschaft kann ihm beitreten. Er anerkennt die Satzungen, Reglemente und Statuten des EHV. Die Statuten **der Unterverbände und Gesellschaften dürfen den NORDOSTSCHWEIZERISCHEN** Statuten und den eidgenössischen Statuten und Reglementen nicht widersprechen und sind dem Vorstand des **NORDOSTSCHWEIZERISCHEN Hornusserverbandes** zur Genehmigung vorzulegen.

Art.3

Der Verband bezweckt

- a) Die Pflege und Förderung des Nationalspiels Hornussen sowie die Bewahrung schweizerischer Eigenart, Pflege echter Kameradschaft aufgrund gegenseitiger Anerkennung und Achtung.
- b) Durchführung von Verbandsfesten, Hornussertagen, internen Wettkämpfen und Kursen.
- c) Förderung des Junghornusserwesens sowie die Ausbildung von Trainern, Schiedsrichtern, Verbands- und Vereinsfunktionären.

Mitgliedschaft

Art. 4

Der NORDOSTSCHWEIZERISCHE- Hornusserverband besteht einerseits aus den Gesellschaften und Vereinen und deren Aktiv-, Ehren -und Passivmitgliedern und andererseits aus neu zu gewinnenden Vereinen und Mitgliedern, welche jedoch nach Art.4 a in den Verband NOHV aufgenommen werden können.

- 4a) Beitrittsgesuche sind schriftlich unter Beilage der Vereinsstatuten an den Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 5

Gesellschaften die aus dem Verband austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Verbandsvermögen keinen Anspruch.

Austretende und ausgeschlossene Gesellschaften haben für das laufende Geschäftsjahr die Beiträge zu entrichten.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

Art. 6

Gesellschaften die den Statuten und Reglementen zuwiderhandeln, dem Ansehen des Verbandes anderweitig schaden oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 7

Gesellschaften, die durch eigenmächtige Handlungen dem Verband Kosten verursachen, können vom Vorstand zur Vergütung derselben verpflichtet werden.

Ehrenmitgliedschaft

Art. 8

Personen welche sich in hervorragender Weise um den Verband und um das Hornusserwesen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft können auch schriftlich, durch Gesellschaften, z. H. des Vorstandes zur Prüfung eingereicht werden.

Pflichten der Gesellschaften

Art. 9

- a) Leistung von jährlichen Beiträgen, die jeweils durch die Delegiertenversammlung festgesetzt werden.
- b) Jede Gesellschaft, die ein eidgenössisches, interkantoniales oder verbandsinternes Fest oder den Hornussertag durchführt, ist verpflichtet, einen von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beitrag an die Verbandskasse abzuliefern.
- c) Leistung von jährlichen Beiträgen an die separat geführte Junghornusserkasse.
- d) Jede Verbandsgesellschaft und auch Einzelmitglieder haben die Pflicht, für das Ansehen des Verbandes ihr Möglichstes beizutragen.
- e) Jede Gesellschaft hat mindestens einen Junghornusserausbilder zu ernennen, der im Sinne des Hornussersports Junghornusser wirbt und ausbildet.

Rechte der Gesellschaften

Art. 10

- a) Teilnahme an Verbandsfesten, Hornussertagen, internen Wettkämpfen und Kursen.
- b) Bewerbung und Durchführung von Verbandsfesten, Hornussertagen, internen Wettkämpfen und Kursen.
- c) Bewerbung für die Übernahme der Delegiertenversammlung.
- d) Antragstellung an den Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung.

Finanzen

Art. 11

Die Verbandskasse wird alimentiert aus

- a) jährlichen Beiträgen und Festabgaben **aller Gesellschaften** gemäss Art. 9
- b) Geschenken und Vergabungen
- c) Subventionen
- d) Verschiedenem
- e) Sponsoringbeiträgen

Art. 12

Die alljährlichen Sport - Toto - Beiträge werden kantonal geregelt und von den entsprechenden Organen selbständig abgerechnet.

Art. 13

Aus der Verbandskasse werden bestritten

- a) Ausgaben, die auf Beschlüssen der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes beruhen
- b) Die ordentlichen Ausgaben und Entschädigungen
- c) Verschiedenes

Für die finanziellen Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich nur das Verbandsvermögen

Organisation

Art. 14

Die Organe des Verbandes sind

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Delegiertenversammlung

Art. 15

Das oberste Organ des Verbandes ist die Delegiertenversammlung. Jede Gesellschaft ordnet für die Delegiertenversammlung zwei stimmberechtigte Delegierte ab. Hat eine Gesellschaft mehrere Mannschaften, so ordnet sie für die 1. Mannschaft zwei Stimmberechtigte und für jede weitere Mannschaft, welche an der Schweizer-Meisterschaft oder am Eidg. Hornussertag der vergangenen Saison gespielt hat, je einen Stimmberechtigten ab.

Art. 16

Die ordentliche Delegiertenversammlung hat jeweils vor dem Eingabetermin der Eidg. Delegiertenversammlung stattzufinden.

Zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung wird einberufen, wenn es der Verbandsvorstand als notwendig erachtet oder wenn die Einberufung einer solchen von wenigstens einem Drittel der Gesellschaften, unter Angabe der Gründe, schriftlich verlangt wird.

Art. 17

Zeit und Ort der Versammlung sind den Gesellschaften und allen Stimmberechtigten durch schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden, mindestens 30 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

Die Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind dem Vorstand schriftlich, mit Begründung einzureichen.

Die Eingabetermine werden vom Vorstand bestimmt.

Art. 18.

Jede Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheiden die stimmenden Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die Gesellschaftsdelegierten (gem. Art.15), die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsrevisoren, die Ehrenmitglieder sowie Personen unseres Verbandes, die im Zentralvorstand oder in den Eidg. Kommissionen tätig sind, haben das Stimmrecht.

Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang zählt das relative Mehr. Bei geheimen Wahlen fallen leere und ungültige Stimmzettel nicht in die Berechnung.

Ausschlüsse von Gesellschaften benötigen die 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten.

Art. 19

Wahlen und Abstimmungen geschehen in der Regel offen. Auf Verlangen der Mehrheit der Stimmberechtigten müssen sie geheim vorgenommen werden.

Art. 20

Der Delegiertenversammlung steht zu:

- a) Beschlussfassung über die Änderung oder Ergänzung der Statuten und Reglemente.
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Festsetzung der Jahresbeiträge und die Entschädigung an den Vorstand.
- c) Vergabe der Verbandsfeste, des Hornussertages, der Ausscheidungsspiele zur Gruppenmeisterschaft, der vom EHV übertragenen Anlässe, der internen Wettkämpfe und Kurse.
- d) Wahl des Vorstandes, dessen Präsidenten und Obmannes und der Rechnungsrevisoren.
- e) Beschlussfassung über Eintritte sowie Ausschlüsse von Gesellschaften.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) Beschlussfassung über Anträge des Verbandes an die Eidg. Delegiertenversammlung.
- h) Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung.

Der Verbandsvorstand

Art. 21

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und wird von der Delegiertenversammlung für drei Jahre gewählt.

Die Mitglieder sind nach abgelaufener Amtsdauer wieder wählbar.

Mitglieder des Vorstandes können nur gewählt werden, wenn Sie im betreffenden Wahljahr das 66. Altersjahr nicht erreicht haben.

Personen unseres Verbandes, die im Zentralvorstand oder in den EHV- Kommissionen tätig sind, werden nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

Dem Vorstand sind folgende Obliegenheiten zugewiesen

- a) Konstituierung gem. Art. 22
- b) Handhabung der Statuten und Reglemente
- c) Vorbereitung der Traktanden der Delegiertenversammlung und Vollzug der Beschlüsse
- d) Prüfung und Vorbereitung der Anträge und sofern erforderlich, Weiterleitung an die Delegiertenversammlung.
Die Anträge werden den Gesellschaften vor der Delegiertenversammlung schriftlich zugestellt
- e) Einberufung der Delegiertenversammlung
- f) Beschaffung finanzieller Mittel im Rahmen der Möglichkeiten
- g) Verwaltung des Verbandsvermögens
- h) Genehmigung der Festprogramme und Überwachung der Verbandsanlässe, Anschaffung der Gesellschafts- und Einzelauszeichnungen

- i) Beschlussfassung über die Durchführung von Kursen
 - k) Festlegung des Spesenreglementes
 - l) Auslosung und Einteilung der Gesellschaften an Verbandsanlässen
 - m) Bestimmung der Teilnehmer für das Eidg. Schwing- und Älplerfest nach einem geregelten Turnus
 - n) Ordnungsgemässes Archivieren der Verbandsakten
- Der Vorstand kann pro Geschäftsfall über maximal Fr. 5'000.-- entscheiden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig.

Art. 22

- Der Vorstand besteht aus**
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Obmann
 - Vize - Obmann
 - Sekretär
 - Kassier
 - Junghornusserobmann

Den einzelnen Mitgliedern des Vorstandes sind unter Verantwortung des Gesamtvorstandes folgende Obliegenheiten zugewiesen:

Präsident

Er leitet die Delegiertenversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes, die auch von ihm einberufen werden. Er vertritt den Verband nach innen und nach aussen und führt gemeinsam mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift.

Er bereitet alle Geschäfte vor. Er überwacht die Arbeit der übrigen Vorstandsmitglieder. Bei allen Geschäften hat er bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Vizepräsident

Er ist Stellvertreter des Präsidenten. Weitere Aufgaben gemäss Aufgabenverteiler NOHV. (Siehe Diagramm)

Obmann

Er ist technischer Leiter und Chef der Spielleitung der ihm übertragenen Anlässe. Er besorgt die Vorbereitung und Leitung sämtlicher Verbandsanlässe. Ihm obliegt hauptsächlich die richtige Handhabung des Spielreglementes. Er organisiert die für die Spielleitung notwendigen Kurse. Er verfasst Statistiken über die von ihm betreuten und durchgeführten Anlässe.

Vize- Obmann

Er ist Stellvertreter des Obmanns. Er erarbeitet Konzepte für neue Spielformen. Er ist das Bindeglied zu der Technischen Kommission des EHV.

Sekretär

Der Sekretär führt die Protokolle über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes.

Er besorgt die Korrespondenz und alle ihm vom Vorstand übertragenen Arbeiten.

Er führt zusammen mit dem Präsidenten die rechtsverbindliche Unterschrift.

Kassier

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und den Kassaverkehr. Er verfügt über Einzelunterschrift beim ordentlichen Zahlungsverkehr. Er legt alljährlich Rechnung ab. Er sorgt mit Genehmigung des Vorstandes für das sichere Anlegen des Verbandsvermögens.

Vor der Delegiertenversammlung ist den Gesellschaften die Jahresrechnung im Auszug bekannt zu geben.

Er hat die Junghornusserkasse zu führen.

Junghornusserobmann

Für das Junghornusserwesen übernimmt er spezifisch die gleichen Pflichten wie der Obmann. **Er ist gleichzeitig Chef der Junghornusserkommission.** Er ist von Amtes wegen auch Mitglied der Eidg. JH-Kommission.

Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren haben die Rechnung zu prüfen und die Geschäftsführung des Kassiers zu überwachen. Über deren Befund haben sie alljährlich an der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 23

Der Antrag auf Auflösung des Verbandes muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Der Antrag um Auflösung muss den Stimmberechtigten vier Wochen vor der außerordentlichen Delegiertenversammlung bekannt gegeben werden. Wenn die Auflösung beschlossen wird, so ist das allfällige Verbandsvermögen mit folgender Zweckbestimmung einem Bankinstitut zu übergeben.

Bei Auflösung des Verbandes geht das vorhandene Kapital zur Nutzniessung an die JH- Kasse des EHV über. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine neue Verbandsgründung, so geht das Kapital definitiv an die Junghornusser-Kasse des EHV über.

Bei einer Neugründung innerhalb von 10 Jahren nach der Auflösung, kann der neue Verband sofort auf das Kapital zurückgreifen.

Diese Statuten wurden anlässlich der ausserordentlichen Gründungsversammlung vom 22. September 2001 durch die Delegierten im "Gerlafingerhof" in 4563 Gerlafingen, angenommen.

Seeländischer Hornusserverband	Ort / Datum	Der Präsident	Der Aktuar
	4563 Gerlafingen, 22.09.2001	Hans Schlatter	Thomas Schweizer
Ostschweizerischer: Hornusserverband	Ort / Datum	Der Präsident:	Der Aktuar
	4563 Gerlafingen, 22.09.2001	Walter Moser	Erna Aschwanden
Solothurner-Kantonal Hornusserverband	Ort / Datum	Der Präsident	Der Aktuar
	4563 Gerlafingen, 22.09.2001	Manfred Lüthi	Roland Stampfli

NORDOSTSCHWEIZERISCHER- HORNUSSERVERBAND

Ort / Datum	Ort / Datum
4563 Gerlafingen, 22.09.2001	4563 Gerlafingen, 22.09.2001
Der Tagespräsident:	Der Tagessekretär
Peter Rytz,	Roland Stampfli
Der Präsident	Der Sekretär
Manfred Lüthi	Roland Stampfli

Anhang zu den Statuten des Nordostschweizerischen - Hornusserverbandes

Art. 8 lit. A

Die zum Zeitpunkt der Gründung des NOHV bestehenden Ehrenmitglieder der drei Unterverbände SHV / OHV / SKHV werden mit sämtlichen Rechten und Pflichten in den NOHV integriert.